

Leitsätze

1. **Zurückgelassene oder vergrabene Hinterlassenschaften der Soldaten der Wehrmacht sind Sachen einer „vergangenen Zeit“, da es sich um Relikte einer abgeschlossenen Epoche handelt. Ob es sich um Gegenstände von geschichtlichem Wert handelt, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, hängt vom Einzelfall ab.**
2. **Die Genehmigungspflicht nach § 19 DSchG setzt voraus, dass es dem Suchenden um „Kulturdenkmale“ geht. Dabei ist bedingter Vorsatz ausreichend. Der Suchende muss wissen oder es für möglich halten und billigend in Kauf nehmen, bei der Suche auf Kulturdenkmale zu stoßen.**
3. **Die Genehmigung kann versagt werden, wenn der Antragsteller nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, wertvolle (erhaltenswerte) Gegenstände von anderen zu unterscheiden und schon bei der Suche (dem Graben mit dem Spaten) Schäden an Fundzusammenhängen zu vermeiden. Sie kann auch versagt werden, wenn der Antragsteller nicht die erforderliche Einsicht hat, sich im Zweifel mit dem Aufgraben des Bodens zurückzuhalten.**

Verwaltungsgericht Schleswig
Urteil vom 9.1.2012 – 8 A 140/11
Rechtskräftig
EzD

Zum Sachverhalt

Der Kl. begehrt die Feststellung, dass er für die Suche nach Militaria eine Genehmigung gemäß § 19 DSchG nicht benötige, hilfsweise die Erteilung einer solchen Genehmigung. Im November 2011 beantragte der Kl. eine Genehmigung gemäß § 19 Abs. 1 DSchG bzw. die Feststellung, dass eine entsprechende Erlaubnis nicht erforderlich sei. Zur Begründung führte er aus, er suche hobbymäßig in Landstrichen, wo Gebäude und Hinterlassenschaften der Wehrmachtstruppen vermutet werden, nach militärischen Funden, sogenannten Militaria. Hierbei setze er gelegentlich einen Metalldetektor ein, im Übrigen sei er zwischenzeitlich in der Lage, auch ohne technisches Gerät Stätten aufzufinden, an denen sich mutmaßlich Hinterlassenschaften der Wehrmachtstruppen feststellen lassen. Bei diesen Sucharbeiten grabe er gelegentlich den Boden auf. Da er immer wieder verdächtigt werde, unerlaubte Suche nach Kulturdenkmälern zu betreiben oder das Auffinden solcher Kulturdenkmäle billigend in Kauf zu nehmen, werde er wiederholt mit Bußgeldverfahren überzogen. Er habe jedoch kein Interesse an Kulturdenkmälern und nehme auch keineswegs billigend in Kauf, solche bei Bodensondierungen zu finden. Er sei einzig und allein an Militaria interessiert, die anerkanntermaßen nicht als geschützte Kulturdenkmäle eingestuft würden. Um für die Zukunft entsprechende Verdächtigungen und wiederkehrende behördliche Verfahren zu vermeiden, beantrage er eine Genehmigung, sofern die bekl. Behörde – Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – zu der Auffassung gelangen sollte, dass das hobbymäßige Aufsuchen von Militaria als Suche einzustufen sei. Falls das Amt der Auffassung sei, dass derartige Suchaktivitäten nicht genehmigungspflichtig seien, bitte er um eine entsprechende Feststellung. Mit Bescheid vom 31.03.2011 lehnte der Bekl. diesen Antrag ab. Zur Frage, ob Militaria Kulturdenkmäle seien oder sein könnten, verwies er auf die Durchführungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz, wonach Kulturdenkmäle auch Überreste aus der jüngeren Geschichte (z. B. Panzergräben, Plätze von Konzentrationslagern aus nationalsozialistischer Zeit u. ä.) seien. In Zweifelsfällen entscheide die obere Denkmalschutzbehörde, ob ein Gegenstand als Kulturdenkmal anzusehen sei. Daher sei für die Suche nach im Boden liegenden Militaria eine Suchgenehmigung nach § 19 Abs. 1 DSchG erforderlich. Eine Genehmigung gemäß § 19 Abs. 1 DSchG könne versagt werden, soweit dies zum Schutz der Kulturdenkmäle erforderlich sei. Wenn der Kl. bei seiner Suche auch gelegentlich den Boden aufgrabe, greife er in intakte Fundzusammenhänge im Boden ein, ohne diese immer erkennen zu können.

Aus den Gründen

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Bei den Gegenständen, nach denen der Kl. sucht, handelt es sich um Kulturdenkmäle. Die Suche ist genehmigungspflichtig. Die beantragte Genehmigung ist zu Recht versagt worden.

Gemäß § 19 Abs. 1 DSchG bedarf der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde, wer auf dem Lande oder auf dem Grund eines Gewässers nach Kulturdenkmälern sucht, insbesondere mittels Grabungen oder technischer Suchgeräte. Gemäß § 1 Abs. 2 DSchG sind Kulturdenkmäle Sachen, Gruppen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wert im öffentlichen Interesse liegen. Archäologische Denkmäle sind bewegliche oder unbewegliche Kulturdenkmäle, die sich im Boden, in Mooren oder in einem Gewässer befinden oder befanden und aus denen mit archäologischer Methodik Kenntnis von der Vergangenheit des Menschen gewonnen werden kann (§ 1 Abs. 2 Satz 3 DSchG). Nach den auf § 39 des Gesetzes beruhenden Durchführungsvorschriften zu § 1 können Kulturdenkmäle insbesondere sein: „Im Boden oder Wasser befindliche oder gefundene, oberirdisch sichtbare und unter der Ackerkrone bzw. im Moor verborgene Anlagen oder Gegenstände“; ein Kulturdenkmal solle in der Regel nicht jünger als 30 Jahre sein. Diese Durchführungsvorschriften sind keine Rechtsnormen und entfalten daher bei der gerichtlichen Überprüfung der unbestimmten Rechtsbegriffe keine Bindungswirkung, allerdings können sie Ausdruck einer in Fachkreisen verbreiteten Auffassung sein und es kann über Art. 3 GG eine mittelbare Außenwirkung entstehen. Die richtige Anwendung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe ist von den Verwaltungsgerichten im Streitfall in vollem Umfang nachzuprüfen, die Fachbehörden haben also keinen der gerichtlichen Überprüfung entzogenen Beurteilungsspielraum (BVerwG, Urteil vom 22.4.1966, 4 C 120/65, BVerwGE 24, 60–65). Bei der Auslegung der im Gesetz verwandten Begriffe darf sich das Gericht im Streitfall sachverständiger Beratung

bedienen. Es kann dabei auch auf die im Verwaltungsverfahren herangezogenen Gutachten und Äußerungen der sachkundigen Mitarbeiter der Denkmalschutzbehörde zurückgreifen, wobei die Beteiligtenstellung der Behörde nicht entgegensteht, da die Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben allein den Verdacht mangelnder Unabhängigkeit bei der Bewertung von Sachverhalten nicht zu begründen vermag (OVG Schleswig, Beschluss vom 10.3.2006, 1 LA 11/06).

Geschichtliche Bedeutung haben Gegenstände dann, wenn sie frühere gesellschaftliche und wirtschaftliche Verhältnisse dokumentieren können und geeignet sind, diese aufzuzeigen und zu erforschen. „Sachen vergangener Zeit“ sind somit Gegenstände aus abgeschlossenen, historisch gewordenen Epochen. Dazu können auch Objekte der jüngeren Vergangenheit gehören, wie z. B. Bauten der 1950er Jahre, aber auch Objekte aus der Zeit des SED-Regimes (Gallinat, Denkmalschutzgesetz, § 1 Erl. 5.3).

Weiterhin muss es sich um Sachen handeln, „deren Erforschung und Erhaltung ... im öffentlichen Interesse“ liegt. Das ist nicht nur bei museumswürdigen Objekten der Fall, sondern auch bei solchen Gegenständen, die unterhalb dieser Schwelle in besonderer Weise einen geschichtlichen Bezug aufweisen. Das Kriterium des „öffentlichen Interesses“ soll solche Gegenstände ausschließen, die zwar einen historischen Bezug haben, jedoch deshalb nicht von Bedeutung sind, weil es sich um Massenprodukte handelt oder weil die Sache wegen zu weitgreifender Veränderungen keinen geschichtlichen Aussagewert mehr hat (OVG NRW, Urteil vom 12.9.2006, 10 A 1541/05, juris, Rn. 22).

Nach diesen Kriterien sind Hinterlassenschaften der Soldaten der Wehrmacht, die diese in ihren Stellungen nördlich des Kanals zurückgelassen oder vergraben haben, Sachen einer „vergangenen Zeit“, da es sich um Relikte einer abgeschlossenen Epoche handelt. Ob die Gegenstände von geschichtlichem Wert sind, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, hängt vom Einzelfall ab. Die Angabe des Kl., dass es sich in vielen Fällen um Müll handelt, mag zutreffen. Auch ist die Behauptung nachvollziehbar, dass viele metallische Gegenstände soweit verrotten sind, dass die ursprüngliche Bestimmung nur schwer oder gar nicht mehr rekonstruiert werden kann. Das ist jedoch typisch für „Sachen vergangener Zeit“, die sich „im Boden“ befinden und damit für die Qualifizierung als archäologisches Denkmal in Frage kommen. Ein schlechter Erhaltungszustand spricht nicht gegen den historischen Zeugniswert. Auch ist allgemein bekannt, dass gerade Abfallsammlungen für Archäologen wertvolle Aufschlüsse über die Lebensgewohnheiten der betroffenen Zeit geben können. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang somit die Frage, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung derartiger Zeugnisse ihrer Zeit besteht. Das ist aus den vom Bekl. mit dem Hinweis auf die „Topographie des Terrors“ und die Ausstellung „Menschen, Zeiten, Räume“ genannten Gründen auch bei Hinterlassenschaften von Soldaten der Wehrmacht generell der Fall. Derartige Gegenstände sind deswegen generell von geschichtlichem Wert, weil sie die durch den verbrecherischen Krieg ausgelösten Leiden an Schicksalen von Soldaten exemplarisch anschaulich machen können. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung derartiger Zeitzeugnisse besteht auch darin, anhand der Erkennungsmerkmale oder anderer Gegenstände das Schicksal bislang vermisster Soldaten und ggf. deren Aufenthaltsräume festzustellen und um außerdem mit Hilfe anderer Quellen Zusammenhänge herstellen und dokumentieren zu können, zumal Zeitzeugen nach und nach aussterben. Der Vorwurf des Kl., die Unterschutzstellung überhöhe diese Zeit und die Gegenstände aus dieser Zeit, kann nicht auf den Dokumentationswert zielen, sondern allenfalls hinsichtlich der Art der Präsentation berechtigt sein, wenn derartige Militaria für einen falschen Heldenkult missbraucht werden.

Im Übrigen geht es dem Kl. gerade darum, Gegenstände aus dieser Zeit zu finden, die er verkaufen kann. Daher versucht er, wie bei den Haushaltsauflösungen, deren Abfälle er nach verwertbaren Sachen durchsucht, in den Hinterlassenschaften der Soldaten Gegenstände zu finden, die so gut erhalten sind, dass sie Zeugnis ihrer Zeit sind, zumal die Käufer offenbar gerade daran interessiert sind.

Gemäß § 19 Abs. 1 DSchG ist die Suche nach derartigen Kulturdenkmalen genehmigungspflichtig. Die Genehmigungspflicht setzt allerdings voraus, dass es dem Suchenden um „Kulturdenkmale“ geht. Erforderlich ist somit Vorsatz, bedingter Vorsatz ist ausreichend. Der Suchende muss also wissen oder es für möglich halten und billigend in Kauf nehmen, bei der Suche auf Kulturdenkmale zu stoßen. Das ist beim Kl. der Fall, da dieser sich seit Jahren in der Szene der Sondengänger bewegt, in der intensiv gerade auch über die denkmalrechtlichen Genehmigungen sowie zivilrechtlichen Rahmenbedingungen (Schatzregal) diskutiert wird. Im Übrigen hat er schon 1999 erfolglos versucht, eine Genehmigung zu erhalten und es sind mehrere Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen ihn eingeleitet worden. Dem Kl. war daher die Reichweite des Begriffs des Kulturdenkmals und die daraus resultierende – von ihm zu beachtende – Schutzzone bekannt. Eventuelle Meinungsunterschiede über die Einstufung in der Erde gefundener Gegenstände als geschichtlich wertvoll und im öffentlichen Interesse erhaltenswert stellen den bedingten Vorsatz nicht in Frage. Daher können die Voraussetzungen eines den Vorsatz ausschließenden Irrtums nicht festgestellt werden. Somit ist der Antrag des Kl. auf Feststellung, dass die Suche nach Militaria der von ihm beschriebenen Art nicht genehmigungspflichtig sei, unbegründet. Die Klage ist daher insoweit abzuweisen.

Die Klage bleibt auch hinsichtlich des weiteren Antrags, den Bekl. unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide zu verpflichten, die beantragte Genehmigung zu erteilen, erfolglos. Die Voraussetzungen von § 19 Abs. 1 Satz 2 DSchG für die Erteilung einer Genehmigung liegen nicht vor. Nach dieser Vorschrift kann die Genehmigung versagt werden, soweit dies zum Schutz des Kulturdenkmals erforderlich ist. Wie der Bekl. im vorprozessualen Schriftwechsel und der sachkundige Vertreter des Bekl. in der mündlichen Verhandlung erläutert haben, kommt es bei archäologischen Kulturdenkmalen darauf an, den Fundzusammenhang zu dokumentieren und so weit wie möglich zu erhalten. Unsachgemäße Grabungen können diese für die Erforschung und Dokumentation wichtigen Zusammenhänge zerstören. Wenn ein Metallsuchgerät anschlägt, ist offen, um welche Art von metallischem Gegenstand es sich handelt. Dem Kl. ist bewusst, dass es sich um ein geschichtlich wertvolles Objekt handeln kann. Das ergibt sich aus den langjährigen Erfahrungen des Kl. im Umgang mit Metallsonden, seinen bisherigen Funden und seinen kontroversen Diskussionen mit Vertretern des Denkmalschutzes. In der mündlichen Verhandlung hat der Kl. berichtet, dass er einmal eine historische Münze gefunden habe (die er dem Museum abgeliefert habe). Daraus folgt, dass der Kl. es billigend in Kauf nimmt, auch historisch wertvolle Stücke zu finden. Hierauf legt er es – jedenfalls hinsichtlich der Hinterlassenschaften von Soldaten – geradezu an, da sich nur solche vermarkten lassen.

Somit ist eine Genehmigung für die vom Kl. durchgeführten Suchvorgänge erforderlich. Die Ablehnung der vom Kl. beantragten Genehmigung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 DSchG kann diese versagt werden, soweit dies zum Schutz der Kulturdenkmale erforderlich ist. Diese Voraussetzung für die Versagung der Genehmigung ist gegeben.

Wenn der Kl. den Boden aufgräbt, um die von ihm beschriebenen Gegenstände zu suchen, „sucht“ er aus o. g. Gründen (mit bedingtem Vorsatz) nach „archäologischen Denkmalen“. Der Bekl. hat das ihm insoweit eröffnete Ermessen gesehen und

ausgeübt. Die Entscheidung, das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Kulturdenkmale höher zu gewichten als das private Interesse des Kl. daran, derartige Objekte zu vermarkten, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Kl. verfügt nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse, wertvolle (erhaltenswerte) Gegenstände von anderen zu unterscheiden und schon bei der Suche (dem Graben mit dem Spaten) Schäden an Fundzusammenhängen zu vermeiden. Außerdem hat er nicht die erforderliche Einsicht, sich im Zweifel mit dem Aufgraben des Bodens zurückzuhalten.